

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176) i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705); des § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl., Seite 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Röderaue am 26.09.2023 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Grundgebühr für die Einrichtung 1 nach der Größe der Trinkwasserzähler

Q ₃ 4	10,00 €/Monat
Q ₃ 10	25,00 €/Monat
Q ₃ 16 und größer	40,00 €/Monat.“

2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser der Einrichtung 1, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,95 € je Kubikmeter Abwasser.“

3. § 48 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Teilleistung Entsorgung von privaten abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 75,48 € je Kubikmeter Abwasser, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Unternehmen gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird.“

4. § 48 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Für die Teilleistung Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
1. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Unternehmen gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 75,48 € je Kubikmeter Abwasser,
 2. im Falle des § 46 Abs. 2 S. 2 für das Überlaufwasser aus privaten Kleinkläranlagen 1,57 € je Kubikmeter Abwasser.“

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Röderau, 04.10.2023

Schuster
Verbandsvorsitzender

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ortsübliche Bekanntgaben

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022

I. Jahresabschluss 2022

Die Verbandsversammlung des AZV Röderau hat in der Sitzung am 26.09.2023 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Verwendung des Jahresergebnisses gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung des Wirtschaftsjahres 2022 wird beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht werden festgestellt.

1.1	Bilanzsumme	13.782.394,69 EUR
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	13.398.430,10 EUR
	- das Umlaufvermögen	381.888,88 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.075,71 EUR
	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.641.207,84 EUR
	- die Sonderposten	6.618.844,00 EUR
	- die Rückstellungen	107.400,00 EUR
	- die Verbindlichkeiten	2.383.142,85 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	31.800,00 EUR
1.2	Jahresfehlbetrag	65.591,54 EUR
	Summe der Erträge	1.230.278,72 EUR
	Summe der Aufwendungen	1.295.870,26 EUR
2.	Der Jahresfehlbetrag 2022 (65.591,54 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
3.	Es erfolgt eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 163.992,74 € und eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 250.185,82 € zur Deckung des aufgelaufenen Verlustes (414.178,56 €).	
4.	Die Verbandsvorsitzenden (Januar – September 2022 Lothar Herklotz und Oktober – Dezember 2022 Bernd Schuster) werden für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.	

II. Prüfung des Jahresabschlusses

Die von der Versammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONCREDIS hat die Jahresabschlussprüfung 2022 abgeschlossen und mit Datum vom 16. Juni 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Röderau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Röderau, Röderau, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des

Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den landesrechtlichen sächsischen Vorschriften (SächsKomZG, SächsEigBVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und landesrechtlichen sächsischen Vorschriften (SächsKomZG, SächsEigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, den 16. Juni 2023

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer

Thomas Weser
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen an sieben Arbeitstagen in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Röderau, Bürgermeister-Herklotz-Straße 2, 01609 Röderau während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr	Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr	Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Auslegungsfrist beginnt am 19.10.2023.

Röderau, 11.10.2023

Bernd Schuster
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Röderaue vom 23.12.2021 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 2 am 13.01.2022 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-roederaue.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Röderaue,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Bernd Schuster,
Bürgermeister – Herklotz – Straße 2, 01609 Röderaue,
Telefon: 035263 656-0, Fax: 035263 656-29,
Homepage: www.azv-roederaue.de, E-Mail: azv@roederaue.de